

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2021/754

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 11.01.2021:  
Welche Corona-Bestimmungen gelten in Betrieben und wie wird die  
Einhaltung in DAN**

Kreistag	25.01.2021	TOP	30.11
----------	------------	-----	-------

Eingang per E-Mail am 11.01.2021

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg 11.1.21

Hiemit stellen wir für die kommende Kreistagssitzung am 25.1.21 folgende Anfrage:

**Welche Corona-Bestimmungen gelten in Betrieben und wie wird die Einhaltung in DAN kontrolliert?**

Immer wieder werden Fragen laut, welche Corona-Bestimmungen in Betrieben gelten und wer die Einhaltung wann und wie überwacht.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

- 1) Welche Corona-Bestimmungen gelten in Betrieben in DAN? (Abstand, Masken, Lüftung, Desinfektion, Körper-Temperaturmessungen etc.)?
- 2) Wer ist genau zuständig für die Überwachung der Einhaltung? In welchen Zeitabständen erfolgt das?
- 3) Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang das Gesundheitsamt (insbesondere wenn eine Covid 19-Erkrankung festgestellt wird)?
- 4) Gibt es Differenzierungen z.B. nach Betriebsgröße oder Betriebsart (Produkte, Produktionsstätten etc.) und home-office-Möglichkeiten?
- 5) Wie lauten die Quarantäne-Bestimmungen und wie sind sie von wem umzusetzen? Wird hierbei auch differenziert (s. Frage 4)? Von wem wird die Einhaltung kontrolliert?
- 6) Haben die Betriebe Meldepflichten? Wenn ja, welche?
- 7) Gibt es Empfehlungen/Vorgaben für die Anreise zur Arbeit (z.B. bzgl. Fahrgemeinschaften)? Wenn ja, welche?
- 8) Gibt es besondere Bestimmungen für Betriebsmitarbeiter mit Risikomerkmale (Vorerkrankungen, älter als 60 J. etc.)?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

### ***Frage 1: Welche Corona-Bestimmungen gelten in Betrieben in DAN? (Abstand, Masken, Lüftung, Desinfektion, Körper-Temperaturmessungen etc.)?***

An Arbeitsstätten und Betriebsstätten gelten zunächst die Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Hier ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, veröffentlicht im GMBI 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 vom 20.8.2020) zu nennen. Hier finden sich Arbeitsschutzmaßnahmen zu Corona, die dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.

Unabhängig von den Vorschriften zum Arbeitsschutz gelten die Vorschriften zur Pandemiebekämpfung in Form der Nds. Corona-Verordnung. In der Nds. Corona-Verordnung finden sich 3 Bestimmungen, die Arbeitsplätze betreffen, so in §2 Abs. 3 Nr. 3 die Ausnahme von der Abstandsregelung im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit und in § 3 Abs. 1 Satz 3 Corona-VO die Verpflichtung zum Tragen von MNB in Arbeits- und Betriebsstätten, es sei denn, das Abstandsgebot wird eingehalten oder die Art der Tätigkeit, insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten lassen das Tragen einer MNB nicht zu. Für Kundenverkehr gilt die Vorhaltung eines Hygienekonzepts nach §4 Corona-Verordnung.

### ***Frage 2: Wer ist genau zuständig für die Überwachung der Einhaltung? In welchen Zeitabständen erfolgt das?***

Die Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen ist Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter, Beratung erfolgt durch die Berufsgenossenschaften und Betriebsärzte.

Die Einhaltung der Regelungen der Nds. Corona-Verordnung als infektionsschutzrechtlicher Vorschrift wird vom Gesundheitsamt überwacht. Das Gesundheitsamt ist als Zweckverband für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zuständig. Der Zweckverband ist als juristische Person des öffentlichen Rechts eigenständiger Aufgabenträger. Ihm obliegt damit auch die juristische Zuständigkeit für die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Pandemie-Abwehr. In der Praxis ist der Zweckverband personell nicht in der Lage, diese Aufgabe aus eigener Kraft wahrzunehmen. Es wird daher durch beide Landkreise, die kreisangehörigen Samtgemeinden und auch die Polizei Amtshilfe geleistet. Überwachungsaufgaben vor Ort werden dabei überwiegend durch die Außendienstmitarbeitenden der Samtgemeinden und die Polizei wahrgenommen. Als Annex zur regulären Überwachung von Lebensmittelbetrieben erfolgt die Überprüfung der Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen auch durch die Lebensmittelkontrolle des Landkreises.

Die Überwachung der Einhaltung der Nds. Corona-Verordnung erfolgt durch die unter 2 genannten Kräfte fortlaufend. Umfang und Prioritäten werden lageabhängig festgelegt. Die Ergebnisse werden regelmäßig zurückgemeldet. Verstöße werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechend der Vorgaben der Corona-Verordnung geahndet.

### ***Frage 3: Welche Aufgaben hat in diesem Zusammenhang das Gesundheitsamt (insbesondere wenn eine Covid 19-Erkrankung festgestellt wird)?***

Im Fall einer gemeldeten SARS-CoV-2-Infektion ermittelt das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung die engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko auch am Arbeitsplatz und ordnet die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen an, z.B. die Absonderung eines Infizierten oder die häusliche Quarantäne einer Kontaktperson.

### ***Frage 4: Gibt es Differenzierungen z.B. nach Betriebsgröße oder Betriebsart (Produkte, Produktionsstätten etc.) und home-office-Möglichkeiten?***

Nein

### ***Frage 5: Wie lauten die Quarantäne-Bestimmungen und wie sind sie von wem umzusetzen? Wird hierbei auch differenziert (s. Frage 4)? Von wem wird die Einhaltung kontrolliert?***

Die Absonderung eines Infizierten oder die häusliche Quarantäne eines Ansteckungsverdächtigen sind Infektionsschutzmaßnahme, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes IfSG angeordnet werden. Sie haben das Ziel, eine infizierte Person im Zeitraum ihrer akuten Infektion und eine ansteckungsverdächtige Person während der Inkubationszeit von anderen Menschen zu trennen, um auf diese Weise die Infektionskette zu unterbrechen. Die einzelnen Regelungen der Anordnung, z.B. Dauer der Maßnahme, erfolgt unter strenger Beachtung der fortlaufend aktualisierten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktnachverfolgung.

Die Überwachung der der Quarantänepflicht unterliegenden Personen erfolgt durch das Gesundheitsamt bzw. in dessen Verantwortung durch das im Rahmen der Amtshilfe eingesetzte Personal in Form regelmäßiger Anrufe bei den Betroffenen (am jeweiligen Meldeort).

**Frage 6: Haben die Betriebe Meldepflichten? Wenn ja, welche?**

Nicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Zu Meldepflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz können keine Angaben gemacht werden.

**Frage 7: Gibt es Empfehlungen/Vorgaben für die Anreise zur Arbeit (z.B. bzgl. Fahrgemeinschaften)?**

**Wenn ja, welche?**

Auch für die Fahrten zur Arbeit gelten die Vereinzelungs-, Abstands- und MNS-Regelungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnung.

**Frage 8: Gibt es besondere Bestimmungen für Betriebsmitarbeiter mit Risikmerkmalen (Vorerkrankungen, älter als 60 J. etc.)?**

Auf die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Pkt. 5.4 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten und Pkt. 3 Abs. 6 Gefährdungsbeurteilung wird verwiesen.

---